

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 11

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Nr. 11

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Mai 1941.

### Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Artikels II des Gesetzes vom 23. April 1931 (GVBBl. S. 153).

Verordnungen und Bekanntmachung: des Staatsministeriums: Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst; des Ministers des Innern: Bekämpfung des seuchenhaften Verfallsens (Wanginfektion des Kindes); über Reisekosten im Gemeindedienst (Gemeindereisekostenverordnung); des Finanz- und Wirtschaftsministers: Polizeiordnung für die Häfen in Mannheim; Zulassung der Badischen Landesfiedlung für die Neubildung deutschen Bauertums; des Ministers des Kultus- und Unterrichts: Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1941.

### Gesetz

(vom 22. April 1941)

zur Änderung des Artikels II des Gesetzes vom 23. April 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153).

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Einziger Artikel

In Artikel II Absatz 1 des Gesetzes vom 23. April 1931 zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 28. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 153) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1935 Seite 51) ist anstelle der Worte:

„bis einschließlich 1940“ zu setzen:

„bis einschließlich 1945“.

Karlsruhe, den 15. April 1941.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 22. April 1941.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

### Verordnung.

(Vom 2. Mai 1941)

Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst.

Das Staatsministerium verordnet, was folgt:

#### § 1

Die Verordnungen vom 24. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21, 23, 24 und 26) über die Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik, im Maschinenwesen, im Tiefbauwesen und im Hochbauwesen werden aufgehoben. Im Zusammenhang damit werden folgende Verordnungen aufgehoben:

Die Verordnung vom 9. Januar 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) über die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik,

die Verordnung vom 21. April 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) über Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst, soweit sich diese Verordnung auf die Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik, im Maschinenwesen, im Tiefbauwesen und im Hochbauwesen bezieht,

die Verordnung vom 14. November 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281) über Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst und

die Verordnung vom 23. Juni 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 243) über die Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Mai 1941.

Das Staatsministerium.

Röhler

## Verordnung.

(Vom 7. Mai 1941)

Bekämpfung des feuchtenhaften Verkaltens  
(Banginfektion des Kindes).

Auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird zum Schutze gegen die Verbreitung des feuchtenhaften Verkaltens (Banginfektion des Kindes) für das Land Baden bestimmt:

In der Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Bekämpfung des feuchtenhaften Verkaltens (Banginfektion des Kindes) — Gesetz- und Verordnungsblatt 1937 Seite 1 — erhält der § 6 (Impfung) folgende neue Fassung:

### § 6

#### Impfung.

Die Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion ist verboten. Für wissenschaftliche Untersuchungen und sonstige Zwecke kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen zulassen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1941.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Müller-Trefzer

## Verordnung

(vom 12. Mai 1941)

über Reisekosten im Gemeindedienst  
(Gemeindereisekostenverordnung).

Die Verordnung vom 15. Oktober 1931 über Reisekosten im Gemeindedienst (Gemeinde-

reisekostenverordnung), Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 408, wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 12. Mai 1941.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Müller-Trefzer

## Verordnung.

(Vom 24. April 1941)

Polizeiordnung für die Häfen in Mannheim.

### I.

Im Einverständnis mit dem Minister des Innern wird die Polizeiordnung für die Häfen in Mannheim vom 29. Sept. 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 201), wie folgt, geändert:

1) Wo in der Hafenpolizeiordnung von der Bad. Hafenverwaltung oder der Hafenverwaltung die Rede ist, ist an deren Stelle das Hafenamts zu erwähnen.

2) In § 2 Absatz 1 werden die Worte „deren Vorstand Hafenkommisär im Sinne des Artikels 27 der Rheinschiffahrtsakte ist“ gestrichen.

3) In § 8 ist statt „Jungbuschbrücke“ zu setzen: „Hindenburgbrücke“.

4) In § 11 Absatz 1 ist statt „drei lange Zeichen“ zu setzen: „ein langes Zeichen bei der Bergfahrt und zwei lange Zeichen bei der Talfahrt“.

5) In § 12 ist statt „Spaßen- und Teufelsbrücke“ zu setzen: „Rheinstraßen- (Spaßen-) und Jungbuschbrücke (Teufelsbrücke)“, ferner ist statt „der bad. Flagge“ zu setzen: „einer rot und gelb über Eck geteilten Flagge“.

6) In § 13 Absatz 1 erhalten die Ziffern 1)–3) folgende Fassung:

- 1) zwei grüne Scheiben mit weißem Rand, bei Dunkelheit zwei grüne Lichter: Talfahrt, d. h. es wird vom Neckar nach dem Industriehafen geschleust;
- 2) grüne Scheibe mit weißem Rand, bei Dunkelheit ein grünes Licht: Bergfahrt, d. h. es wird vom Industriehafen nach dem Neckar geschleust;

3) rot-weiß-rote Scheibe,  
bei Dunkelheit zwei rote Lichter:  
Die Schleuse ist gesperrt.

In § 13 Absatz 3 ist statt „drei lange Zeichen“ zu setzen: „ein langes Zeichen bei der Bergfahrt und zwei lange Zeichen bei der Talfahrt“.

In § 13 Absatz 4 ist statt „Teufelsbrücke“ zu setzen: „Jungbuschbrücke (Teufelsbrücke)“.

7) In § 14 Absatz 1 ist statt „Schiffe ohne Anhang ein Zeichen, Schiffe mit Anhang zwei Zeichen mit kurzer Zwischenpause“ zu setzen: „bei Wenden über Steuerbord ein langer, ein kurzer Ton, bei Wenden über Backbord ein langer, zwei kurze Töne“.

8) § 15 wird gestrichen.

9) In § 17 Absatz 1 Ziffer 3) ist statt „km 243,000 und 243,300“ zu setzen: „km 413,000 und 413,300“.

10) § 21 erhält folgende Fassung: „Die Bestimmungen der §§ 65—78 der Schifffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet gelten auch innerhalb des Rheinhafens, die der §§ 202—205 innerhalb des Neckarhafens“.

11) In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Papiere“ eingefügt: „, die Zählkarten spätestens 3 Tage nach der Entladung des Schiffes bei den Meldestellen“.

In § 24 Absatz 4 ist statt „der Hafens- und Zollverwaltung“ zu setzen: „dem Hafenamts“.

12) In § 29 Absatz 2 ist statt „Jungbuschbrücke“ zu setzen: „Hindenburgbrücke“.

13) In § 32 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Der Führer eines im Hafengebiet festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes hat dessen Liegestelle bei Tag und Nacht gemäß § 95 Absatz 1—3 der Schifffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet zu bezeichnen“.

14) In § 34 Absatz 2 werden zwischen die Worte „welche“ und „von“ die Worte eingefügt: „im Industriehafen“.

15) In § 35 Absatz 1 wird beigefügt:

„10) das Laufenlassen von Federvieh im Hafengebiet ohne Erlaubnis“.

In § 35 Absatz 2 ist statt „Ziffern 3, 5 und 9“ zu setzen: „Ziffern 3, 5, 9 und 10“.

In § 35 Absatz 2 ist statt „Deutschen Reichsbahngesellschaft“ zu setzen: „Deutschen Reichsbahn“.

16) In § 36 ist statt „schifffahrtspolizeilichen Vorschriften“ zu setzen: „Vorschriften der Schifffahrtspolizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet“.

17) In § 39 ist statt „Deutschen Reichsbahngesellschaft“ zu setzen: „Deutschen Reichsbahn“.

## II.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. April 1941.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

M ü h e

## Bekanntmachung.

(Vom 30. April 1941)

Zulassung der Badischen Landesfiedlung für die Neubildung deutschen Bauerntums.

Durch Entschließung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wurde auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 517) und des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsfiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl. I S. 1) die Badische Landesfiedlung in Karlsruhe endgültig als Siedlungsunternehmen für die Neubildung deutschen Bauerntums im Lande Baden zugelassen.

Karlsruhe, den 30. April 1941.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Im Auftrag

U l l r i c h

## Verordnung.

(Vom 1. Mai 1941)

Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1941.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1941 bestimmt:

- I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1940 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag).
- II. Im übrigen
  1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1941 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),
  2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer
    - a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1940 festgestellte Einkommensteuer (ohne Kriegszuschlag),
    - b) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1940 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,
    - c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1940 festgestellten Grundsteuermeßbeträge.
- III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1941 gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und der Ortskirchensteuer 1941 die gemäß der Verordnung vom 1. Mai 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) für das Kirchensteuerjahr 1940 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, aufgrund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1941 zu erheben.

IV. Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen werden für das Kalenderjahr 1941 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergesetz.

V. Sofern bei den Lohnsteuerpflichtigen — Ziffer I oben — die Landes- und die Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben werden, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen; der Ortskirchensteuerfuß wäre daher bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen entsprechend niedriger zu setzen. Außerdem müßte das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Lohnkirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen umgelegt werden.

Bei der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb ist bei der Festsetzung des Hebefußes zu beachten, daß die gesamte Belastung des Grundvermögens und Gewerbebetriebs mit Kirchensteuer keineswegs höher sein darf als vor dem Inkrafttreten des Reichsgrundsteuer- und des Reichsgewerbesteuergesetzes.

Bei der Festsetzung aller Steuerfüße sind im übrigen die aufgrund der seit Jahren anhaltenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffenen Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten.

Karlsruhe, den 1. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Gärtner